



Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 16.10.2023

Interview des Ministerpräsidenten zum Bund-Länder-Gipfel am 06.11.2023

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

In einem Interview mit der Hessenschau am 06.11.2023 anlässlich des Bund-Länder-Gipfels führte der Ministerpräsident aus, dass die Bezahlkarte nunmehr „im verfassungsrechtlichen Rahmen“ eingeführt würde. Weiterhin wertete er als Erfolg, dass die Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten als Prüfauftrag in die Vereinbarung aufgenommen wurde und – soweit möglich – auch umgesetzt werde und dadurch die Zahl der Zuwanderinnen und Zuwanderer reduziert würde. Er forderte weiterhin, die „irreguläre Migration“ zu begrenzen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Was versteht die Landesregierung unter der Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber „im verfassungsrechtlichen Rahmen“ (d. h. welche Beschränkungen sieht die Verfassung nach Auffassung für die Einführung einer solchen Bezahlkarte vor)?

Die Landesregierung versteht unter dem Begriff „in verfassungsrechtlichem Rahmen“ die Beachtung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung bei der Ausgestaltung der Bezahlkarte.

Frage 2. Sieht es die Landesregierung tatsächlich als Erfolg an, wenn acht Jahre nach Beginn der Migrationskrise erstmals die Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten Gegenstand eines Prüfauftrags wird – mit völlig offenem Ausgang und unbekannter Prüfdauer?

Ja.

Frage 3. Wer wird nach Kenntnis der Landesregierung die unter Frage 2 genannte Prüfung vornehmen?

Die Frage ist an den Bund zu richten.

Frage 4. Welches sind die Prüfkriterien für die unter Frage 2 genannte Prüfung?

Frage 5. Für welche Asylbewerberinnen und Asylbewerber soll nach Auffassung der Landesregierung eine Auslagerung des Asylverfahrens in ein Drittland erfolgen (soweit dies rechtlich zulässig und praktisch realisierbar ist)?

Frage 6. Geht die Landesregierung davon aus, dass die teilweise oder vollständige Auslagerung von Asylverfahren in ein Drittland zu einer Reduzierung der irregulären Zuwanderung führen wird?

Frage 7. Falls zutreffend: Um welchen Prozentsatz wird die irreguläre Zuwanderung durch diese Auslagerung nach Einschätzung der Landesregierung abnehmen (Bezugsjahr 2023)?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen sind an den Bund zu richten. Grundsätzlich gilt: Ein robuster Außengrenzschutz gepaart mit ausgelagerten Asylverfahren, legalen, kontingentierten Zugangswegen für Personen im Helferbereich und Resettlement-Kontingenten wird zur Begrenzung und Steuerung der irregulären Migration beitragen.

Frage 8. Versteht die Landesregierung unter dem vom Ministerpräsidenten verwendeten Begriff „irreguläre Migration“ die Einwanderung von Personen entgegen gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere von Artikel 16a GG sowie §§ 3 und 4 AufenthG und § 18 AsylG?

Frage 9. Falls Frage 8 zutreffend: Sieht es die Landesregierung als staatliche Aufgabe an, gesetzeswidrige Aktivitäten nur zu begrenzen anstatt deren vollständige Unterbindung zumindest anzustreben?

Frage 10. Was versteht die Landesregierung unter dem vom Ministerpräsidenten verwendeten Begriff „begrenzen“ im Zusammenhang mit der irregulären Migration (d. h. konkret wo sieht die Landesregierung die Grenze dieser irregulären Migration)?

Die Frage 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Begriff des „irregulären“ bzw. unrechtmäßigen Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung und ohne Kenntnis der Ausländerbehörden in Deutschland aufhalten. Im Übrigen hat die Landesregierung dem Fragesteller ihre Vorstellung im Fragekontext bereits mehrfach und umfassend dargelegt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Wiesbaden, 14. Januar 2024

Axel Wintermeyer